

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2023

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLHANDEL AG (philoro) sind für das „philoro EDELMETALLDEPOT“ die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

### § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Mit dem Produkt „philoro EDELMETALLDEPOT“ wird ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag – in weiterer Folge: „Vertrag“ – begründet, wobei die folgenden Bestimmungen integraler Bestandteil dieses Vertrags sind.
- (2) Kunden, die ihre Edelmetalle (in weiterer Folge: „Sachen“) nicht „zu Hause“ lagern wollen, können diese (i) in einem Depot der philoro als Sammelverwahrung (ungetrennte Aufbewahrung von Beständen derselben Art, die Rückstellung beschränkt sich auf andere vertretbare Sachen derselben Gattung; daher kein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Hersteller oder Jahrgänge) oder (ii) aufgrund besonderer Vereinbarung als Sonderverwahrung (Einzelverwahrung mit exklusiver Kundenzuordnung) verwahren lassen.

### § 2 ENTGELTLICHE VERWAHRUNG, HINTERLEGUNG

- (1) Der Kunde hat für die Verwahrung ein Entgelt zu zahlen (Depotgebühren). Die Depotgebühren sind im „Preisblatt für die Verwahrung“ geregelt, das integraler Bestandteil des „philoro Edelmetalldepots“ ist. Das Entgelt bemisst sich grundsätzlich an der Art der Verwahrung (Sammel- oder Einzelverwahrung), an der Gattung des Edelmetalls (Gold, Silber, etc.) und dem daraus resultierenden Warenwert sowie an einer Ein- bzw. Auslagerungspauschale.
- (2) Der Kunde kann die Sachen an philoro direkt übergeben oder über philoro beziehen. Wenn die Sachen über philoro bezogen werden, können diese auf Wunsch des Kunden direkt von philoro im Depot hinterlegt werden. Dazu ist in der Praxis der Fall bedeutend, dass der Kunde in regel- oder unregelmäßigen Abständen Sachen bei philoro erwirbt und philoro diese Sachen für den Kunden im Depot hinterlegt.
- (3) philoro hat die hinterlegten Sachen sorgfältig aufzubewahren.

### § 3 VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Vertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme durch philoro zustande und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Kunde versichert, dass er selbst wirtschaftlicher Berechtigter ist.

### § 4 SAMMEL- UND EINZELVERWAHRUNG

- (1) Sofern zwischen dem Kunden und philoro nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die Sachen in Sammelverwahrung aufbewahrt. Die Sachen werden ungetrennt von den eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. philoro ist somit zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Art berechtigt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Anspruch auf die Herausgabe spezieller Hersteller oder Jahrgänge hat. philoro ist jedoch bemüht, dem Kunden auch bei Sammelverwahrung jene Jahrgänge bzw. Hersteller zurückzustellen, die übergeben wurden. Mit dem Zeitpunkt des Einganges im Depot entsteht für die bisherigen Eigentümer Miteigentum an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Sachen derselben Art. philoro bedarf zur Ausfolgung des Anteiles am Sammelbestand an den Kunden sowie zur Entnahme der ihm selbst gebührenden Menge keiner Zustimmung der übrigen Berechtigten. In anderer Weise darf der Verwahrer den Sammelbestand nicht verringern.
- (2) Aufgrund einer besonderen Vereinbarung werden die eingelagerten Sachen nicht in Sammelverwahrung aufbewahrt, sondern mittels Einzelverwahrung von den Beständen Dritter getrennt aufbewahrt. In diesem Fall werden die Sachen des Kunden individuell gekennzeichnet (z.B.: Identifikationsnummer), um diese exklusive Zuordnung zu ermöglichen.
- (3) philoro stellt dem Kunden eine Bestätigung über die in die Verwahrung übernommenen Sachen aus. Im Falle der Sonderverwahrung stellt philoro dem Kunden eine Bestätigung aus, die die Anzahl und Art der übergebenen und in Verwahrung genommenen Sachen enthält.

- (4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass philoro über geeignete Depots an mehreren Standorten verfügt und aus wirtschaftlichen bzw. aus Versicherungsgründen die Sachen am bestgeeigneten Standort verwahrt werden.

### § 5 ÄNDERUNG VON KUNDENKONDITIONEN

- (1) philoro ist berechtigt, die Preise („Preisblatt für die Verwahrung“) sowie die Konditionen der Verwahrung („Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot“) jederzeit in angemessenem Umfang zu ändern (z.B.: Preis-erhöhung aufgrund gestiegener Lagerkosten, Inflationsanpassung, gesetzliche Änderungen, neue Geschäftsmodelle, Änderung der Infrastruktur, ...).
- (2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der „Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot“ bzw. „des Preisblattes für die Verwahrung“ betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen „Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot“ bzw. „des Preisblattes für die Verwahrung“ auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist es ausreichend, dass die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (mangels einer solchen Vereinbarung auf der Internetseite von philoro) zum Abruf bereitgehalten wird (eine gesonderte Information an den Kunden erfolgt nicht).
- (3) Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht schriftlich längstens bis zwei Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt.

### § 6 BEZAHLUNG, VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

- (1) Bei Abschluss des Depotvertrages hat der Kunde die Depotgebühren für das restliche Kalenderjahr unverzüglich zu entrichten.
- (2) Für alle weiteren Jahre gilt, dass der Kunde die Depotgebühren für das laufende Kalenderjahr im Voraus, längstens jedoch bis zum 20. Jänner zu überweisen hat, sofern der Betrag nicht aufgrund einer Einzugsermächtigung eingezogen wurde.
- (3) philoro kann einseitig und ohne vorherige Zustimmung des Kunden die regelmäßige Bezahlung der laufenden Depotgebühren mit der Wirkung ablehnen, dass sämtliche Depotgebühren mit Beendigung des Vertrages fällig werden.
- (4) Mit Beendigung des Vertrags werden alle offenen Depotgebühren jedenfalls sofort und ohne Abzug fällig.

### § 7 BEVOLLMÄCHTIGUNG

- (1) Der Kunde ist berechtigt, Personen die über die im Depot verwahrten Sachen verfügen können, zu bevollmächtigen (Depotvollmacht). Die Depotvollmacht umfasst, soweit nicht anderslautendes vereinbart wurde, alle Rechtsgeschäfte, die in Zusammenhang mit dem „philoro Edelmetalldepot“ stehen, wie insb. Erwerb, Veräußerung, Hinterlegung oder Rückstellung.
- (2) Eine Vollmacht muss schriftlich vorliegen. Der Bevollmächtigte muss seine Unterschrift in Gegenwart des Vollmachtgebers und eines Mitarbeiters von philoro abgeben (Unterschriftenprobe) und seine Identität nachweisen (amtlicher Lichtbildausweis).
- (3) philoro behält sich vor, die Zulassung eines Bevollmächtigten abzulehnen.
- (4) Der Kunde kann eine erteilte Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Der Kunde kann auch über seinen Tod hinaus bevollmächtigen. philoro ist in diesem Fall nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Vollmachtgeber verstorben ist. Ist der Vollmachtgeber bekannterweise verstorben und bestehen seitens philoro Zweifel an der Gültigkeit der Vollmacht, kann philoro die Ausübung der Vollmacht von der Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses bzw. einer Einantwortungsurkunde oder Gleichwertiges abhängig machen. philoro ist berechtigt, etwaige mit dem Verlassenschaftsverfahren zusammenhängende Aufwände dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolgern gegenüber anzulasten.

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2023

### § 8 RÜCKSTELLUNG

- (1) Der Kunde hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale von philoro Anspruch auf Rückstellung seiner verwahrten Sachen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten hat der Kunde Anspruch auf Rückstellung, wenn er dies philoro zumindest 24 Stunden im Vorhinein bekanntgegeben hat und philoro zugestimmt hat. Der Kunde hat im Fall der Rückstellung außerhalb der Geschäftszeiten CHF 50,- Manipulationsgebühr zu entrichten.
- (3) Zugang zum Depot haben ausschließlich Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von philoro. Der Kunde hat keinen Zugang zum Depot.
- (4) philoro verfügt über geeignete Depots an mehreren Standorten und ist aus wirtschaftlichen bzw. aus Versicherungsgründen berechtigt, die Sachen am bestgeeigneten Standort zu verwahren. Eine Ausföhrung in einer vom Kunden explizit gewünschten Filiale von philoro kann daher bis zu drei Werktage in Anspruch nehmen (Zeitraum für die Überstellung der Sachen in die Wunschfiliale). Unbeschadet dessen hat der Kunde freilich während der Öffnungszeiten in jener Filiale, in deren Depot die Sachen tatsächlich verwahrt sind, ohne besondere vorherige Ankündigung Anspruch auf Rückstellung (unmittelbare Selbstabholung in der Filiale).
- (5) Der Kunde hat die Sachen unmittelbar nach Rückstellung zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

### § 9 KÜNDIGUNG UND ENTGELTFORTZAHLUNG NACH RÜCKSTELLUNG

- (1) Der Verwahrungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Verwahrungsvertrag kann erstmals frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, dann von beiden Seiten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Auch wenn dem Kunden die Sachen bereits rückgestellt wurden, ist das Entgelt bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages zu zahlen (Beispiel 1: Der Vertrag besteht bereits über sechs Monate und wird am 18.3. vom Kunden per Monatsende gekündigt, die Sachen werden dem Kunden am 19.3. rückgestellt. Der Kunde hat das Entgelt für die Verwahrung bis einschließlich 31.3. zu entrichten; Beispiel 2: Der Vertrag wurde mit 21.1. geschlossen, und wird vom Kunden am 3.4. zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt; da eine Kündigung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zulässig ist, tritt die Kündigung per 1.8. desselben Jahres ein; der Kunde hat das Entgelt somit bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten, auch wenn die Sachen bereits früher rückgestellt wurden).
- (2) philoro kann den Verwahrungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe werden insbesondere angesehen, wenn der Kunde den vereinbarten Preis nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht rechtzeitig entrichtet hat oder wenn der Kunde einer Änderung der Preise („Preisblatt für die Verwahrung“) oder den Konditionen der Verwahrung („Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro EDELMETALLDEPOT“) wirksam widerspricht.

### § 10 PFANDRECHT

Der Kunde räumt philoro ein Pfandrecht an den verwahrten Sachen ein. philoro kommt ein uneingeschränktes unternehmerisches Retentionsrecht zu, das insbesondere ein Befriedigungsrecht umfasst. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche von philoro gegen den Kunden aus dem Verwahrungsvertrag, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, sichert das Pfandrecht zudem gesetzliche Ansprüche aus anderen Geschäftsbeziehungen zwischen philoro und dem Kunden sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Sofern Ansprüche von philoro bereits bestehen, entsteht das Pfandrecht mit der Erlangung der Innehabung der Sachen durch philoro, sonst mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### § 11 HAFTUNG

- (1) philoro haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden, die aus der Verwahrung entstanden sind. Es bleibt daher dem Kunden überlassen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (2) philoro kann jedoch eine Versicherung über die verwahrten Gegenstände abschließen. In diesem Fall informiert philoro den Kunden über die entsprechenden Konditionen. Über den Versicherungsschutz hinausgehende Schäden sind jedenfalls vom Kunden zu tragen.
- (3) philoro haftet nicht für Schäden, die aus einer Störung des Betriebs entstehen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei sorgfältiger Verwahrung Edelmetalle mit der Zeit leicht verfärben können, was jedoch keinen Einfluss auf deren Materialwert hat. philoro übernimmt für solche Verfärbungen keine Haftung.
- (5) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Kunde unverzüglich philoro anzuzeigen. philoro übernimmt keine Haftung für Schäden, die erst gemeldet werden, nach dem der Kunde die Sachen bereits aus den Geschäftsräumlichkeiten von philoro gebracht hat.

### § 12 DATENSCHUTZHINWEIS

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist freiwillig. Allerdings kann der Verwahrungsvertrag nicht abgeschlossen werden, wenn die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden. Die Erforderlichkeit zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich somit aus der Erfüllung des gegenständlichen Verwahrungsvertrags.

### § 13. KORRESPONDENZ, ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

- (1) Verfügungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind vom Kunden schriftlich vorzunehmen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt. Im Zweifel hat der Kunde nachzuweisen, dass eine Verfügung bzw. rechtserhebliche Erklärung philoro zugegangen ist.
- (2) Wenn der Kunde gegenüber philoro eine elektronische Adresse (insbesondere E-Mail) bekanntgegeben hat, ist philoro dazu berechtigt, sämtliche Korrespondenz rechtswirksam an diese Adresse übermitteln.
- (3) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, der philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Schriftliche Mitteilungen der philoro gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordenen Adresse des Kunden abgesendet worden sind.

### § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf diesen Vertrag findet Liechtensteiner Recht Anwendung; Gerichtsstand ist Vaduz. Ist der Kunde Verbraucher, richtet sich der Gerichtsstand nach den verbraucherrechtlichen Bestimmungen, sofern der Gerichtsstand Zürich nicht wirksam vereinbart werden kann.
- (2) Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.